

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **240 (1961)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- und Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben.

Warenmuster: Gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp.

- Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50 bis 250 g 10 Rp., über 250 bis 500 g 15 Rp., 500 bis 1000 g 25 Rp.
- Drucksachen zur Ansicht (zus. für Hin- und Rückweg):** Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 1000 g 30 Rp.
- Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken usw.):** Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 g bis 2½ kg 30 Rp., über 2½ bis 4 kg 50 Rp.

Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Postkarten: Einfache 10 Rp., doppelte mit Antwort 20 Rp.

Einschreibengebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. *Maximal-Entschädigung* im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr.

Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Eilbotengebühr: 1 kg bis 1½ km 80 Rp., über 1½ km 40 Rp. mehr per ½ km, über 1 kg bis 1½ km 1 Fr., jeder weitere ½ km 50 Rp. mehr.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 10 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 1000 Fr. 20 Rp., über 1000 bis 2000 Fr. 3 Fr.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10 000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10 000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegraphische Postanweisungen (Höchstbetrag 10 000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100 bis 500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Franken 20 Rp. hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Übertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland)

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g franko 50 Rp., für je weitere 20 g franko 30 Rp. mehr. Im *Grenzkreis* (30 km in Luftlinie von Postbüro zu Postbüro) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Österreich 30 Rp. für je 20 g oder Bruchteile von 20 g.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Österreich 20 Rp. — (Privatpostkarten *zulässig* wie oben): Einfache 30 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 60 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Je 50 g 10 Rp., mindestens 20 Rp.; Höchstgewicht 500 g.

Geschäftspapiere (bis 2 000 g) für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 50 Rp.

Drucksachen (bis 3 000 g) für je 50 g 10 Rp.; für Bücher (bis 5 kg) und Zeitungen für je 50 g 5 Rp. Über die Dimensionen geben die Poststellen Auskunft.

Einschreibengebühr 50 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 25 Goldfranken. — *Empfangsschein* (für eingeschriebene Sendungen) obligatorisch und gratis. — *Eilgebühr* 80 Rp. — Für Briefpostgegenstände *Rückschreibgebühr* 60 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern Bis 20 Fr. 50 Rp., über 20 bis 50 Fr. 60 Rp., über 50 bis 100 Fr. 80 Rp., über 100 bis 200 Fr. Fr. 1.20, über 200 bis 300 Fr. Fr. 1.60, über 300 bis 400 Fr. Fr. 2.—, von 400 bis 500 Fr. Fr. 2.40, über 500 bis 1000 Fr. Fr. 3.—. — Höchstbetrag und Umrechnungskurse sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz

a) Gewichtstaxen

Bis 250 g	Fr. —.30
über 250 g bis 1 kg	Fr. —.40
über 1 kg bis 2½ kg	Fr. —.60
über 2½ kg bis 5 kg	Fr. —.90
über 5 kg bis 7½ kg	Fr. 1.20
über 7½ kg bis 10 kg	Fr. 1.50
über 10 kg bis 15 kg	Fr. 2.—

Unfrankiert 30 Rp. mehr; auf Sperrgutsendungen Zuschlag gleich 20 Prozent.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung.

b) Werttaxe

(der Gewichtstaxe beizufügen)

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 Fr. bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe *müssen versiegelt sein*.

Nachnahmen sind zulässig bis 2 000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 25 Rp.

TELEGRAPHEN-TAXEN

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Worttaxe		Worttaxe
Schweiz (inklusive Liechtenstein):	Rp.		Rp.
Erste 15 Wörter	125	Jugoslawien	34
Jedes weit. Wort	5	Tschechoslowakei	28
Deutschland, Saar	23	Bulgarien	42
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika	24	Schweden	30
Italien	26	Norwegen	39
Ungarn	34	Türkei	59
Belgien	30	Rußland	68
Niederlande	25	Griech'land Kont.	42
Luxemburg	23	Albanien	42
Dänemark	30	Malta	46
Großbritannien u. Nordirland	34	Polen	35
Freistaat Irland	44	Algier	36
Spanien	34	Marokko	62
Portugal	39	Tunis	36
Rumänien	42	Gibraltar	35
		Finnland	42
		Vatikanstaat	27
		Tanger	62

— Taxänderungen vorbehalten —